

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business an der Universität Regensburg

Vom 25. September 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business an der Universität Regensburg vom 8. September 2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juni 2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftswissenschaften“ die Worte „und der Fakultät für Informatik und Data Science“ eingefügt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „4,0“ durch die Angabe „4,00“ ersetzt.

b. In Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „vom Fakultätsrat“ durch die Worte „von den Fakultätsräten“ ersetzt und werden nach dem Wort „Wirtschaftswissenschaften“ die Worte „und der Fakultät für Informatik und Data Science“ eingefügt.

3. § 9 Abs. 1 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

„(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, davon je zwei Mitgliedern des Instituts für Betriebswirtschaft der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und des Departments Information Systems (Wirtschaftsinformatik) der Fakultät für Informatik und Data Science. ³Die Mitglieder des Instituts für Betriebswirtschaft werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und die Mitglieder des Departments Information Systems werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Data Science bestellt. ⁴Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Informatik und Data Science im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayHIG bestellt werden. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁶Eine Wiederbestellung ist möglich.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 2 Satz 1 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

„(2) ¹Zu Prüfern und Prüferinnen für Bachelorarbeiten können nach Maßgabe der HSchPrüferV Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Pri-

vatdozenten und Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren und Professorinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 2 und 4, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG / Art. 85 Abs. 1 BayHIG der Universität Regensburg bestellt werden.“

b. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Die Satznummerierung wird aufgehoben.

5. § 12 Abs. 4 Satz 4 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

„Zu den einzureichenden Unterlagen gehören ein aktueller und vollständiger Notenauszug des zuvor belegten Studiengangs im Original und in englischer Sprache, die vollständige Liste von Leistungen, deren Anrechnung beantragt wird, der Modulkatalog des zuvor belegten Studiengangs, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem.“

6. § 15 Abs. 2 wird unter der Angabe „Zweite Studienphase“ wie folgt geändert:

a. Der erste Spiegelstrich wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

- “
- Pflichtmodulgruppe: „Data Analytics“ (24 LP: vier Module im Umfang von je 6 LP) bestehend aus zwei Pflichtmodulen
 - o „Applied Data Science“
 - o „Data Analytics: Methoden und Programmierung“sowie zwei Wahlpflichtmodulen aus den folgenden Modulen
 - o „Einführung in die Ökonometrie“
 - o „Zeitreihenökonomie“
 - o „Explainable AI“
 - o „Statistik 3“
 - o weitere Module aus dem Themenbereich (auf Antrag an den Modulgruppenverantwortlichen oder die Modulgruppenverantwortliche)“

b. Unter dem zweiten Spiegelstrich „Schwerpunktmodulgruppe: „Digital Information Systems“ (24 LP: vier Module im Umfang von je 6 LP)“ wird der Spiegelstrich

- “
- o Explainable AI“

gestrichen.

c. Unter dem dritten Spiegelstrich „Schwerpunktmodulgruppe BWL1: „Wertschöpfungsmanagement“ (18 LP: drei Module im Umfang von je 6 LP)“ wird das Wort „BWL“ durch das Wort „Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.

d. Unter dem vierten Spiegelstrich „Schwerpunktmodulgruppe BWL2: „Finanzmanagement“ (18 LP: drei Module im Umfang von je 6 LP)“ wird das Wort „BWL“ durch das Wort „Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.

7. § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus sechs Modulen mit insgesamt 36 LP. ³Diese sind zu erbringen aus der Pflichtmodulgruppe „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ (6 LP), aus einer Wahlpflichtmodulgruppe (6 LP), aus der Pflichtmodulgruppe „Quantitative Grundlagen“ (12 LP), aus den Pflichtmodulgruppen „Grundlagen der Digitalisierung“ und „Technologien & Management der Digitalisierung“ (12 LP).“

8. § 31 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 31

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird dem oder der Studierenden auf Antrag einmalig Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Klausuren gewährt. ²Der Antrag erfolgt bei Erscheinen zum jeweiligen Klausureinsichtstermin. ³Ort und Zeit der Einsichtnahme wird je nach Modul bzw. Modulgruppe entweder durch das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften oder das verantwortliche Institut bzw. den verantwortlichen Prüfer oder die verantwortliche Prüferin bestimmt. ⁴Der Termin und der Ort wird mindestens zwei Wochen vor der Einsichtnahme durch die jeweils Verantwortlichen bekannt gegeben.
- (2) ¹Ein solcher Antrag kann nach dem Klausureinsichtstermin zum jeweiligen Modul nicht mehr gestellt werden. ²War der oder die Studierende ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.
- (3) ¹Die Einsichtnahme in korrigierte Haus-, Seminar- und Bachelorarbeiten und gegebenenfalls Gutachten erfolgt bei dem Prüfer oder der Prüferin auf Antrag des oder der Studierenden. ²Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Prüfer oder der Prüferin zu stellen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden. ³Abweichend von Satz 2 gilt § 1 Nr. 6 Buchst. a. und b. und Nr. 7 nur für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 09. Juli 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 25. September 2025.

Regensburg, den 25. September 2025
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 25. September 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. September 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. September 2025.